

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 15.

Freiburg, den 3. August 1864.

VIII. Jahrgang.

Die Annahme, Genehmigung und Verrechnung kirchlicher Stiftungen betr.

An sämtliche katholische Stiftungs-Commissionen.

Nro. 15926. Wir sehen uns veranlaßt, zur Kenntniß der katholischen Stiftungs-Commissionen zu bringen, daß auf die nach §. 3 der Verordnung vom 28. Mai 1863, Erzbiöschfl. Anzeigebblatt Nro. 13, bei diesseitiger Behörde einkommenden Verzeichnisse eine Nachricht oder Verfügung an die betreffende Stiftungs-Commission nur in dem Falle erlassen wird, wenn man nach Ansicht der in einem Verzeichniß enthaltenen Stiftungen etwas dabei zu erinnern gefunden hat. Sonst aber findet bloß der Eintrag in das Hauptverzeichniß statt, welches der Großherzoglichen Staatsbehörde behufs der Ertheilung der erforderlichen Staatsgenehmigung mitgetheilt werden muß. Daß diese Genehmigung ertheilt worden sei, erfahren die Stiftungs-Commissionen s. Z. durch die vorgeschriebene Bekanntmachung im Regierungsblatt.

Bei gegenwärtigem Anlasse machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Capitalien für Jahrtags- und andere Stiftungen, deren Annahme nach §. 1 obiger Verordnung den Stiftungs-Commissionen selbst zusteht, dem Fondsrechner sofort in Einnahme zu decretiren, und in das Notabilienbuch einzutragen sind.

Gleichzeitig ist der Verrechner anzuweisen, über die regelmäßig zu bezahlenden Jahrtagsgebühren und andern Leistungen, welche in der Kapitalüberweisungs-Verfügung von der Stiftungs-Commission jeweils genau zu bezeichnen sind, Vortrag in Rechnung aufzunehmen.

Das Nämliche hat bei solchen Stiftungen zu geschehen, deren Annahme nach §. 2 jener Verordnung der kirchenobrigkeitlichen Genehmigung bedarf, nur mit dem Unterschied, daß diese Genehmigung vorher jedoch ohne Verzug erwirkt werden muß.

Werden Kirchengeräthschaften oder sonstige Fahrnißgegenstände gestiftet, so sind dieselben alsbald in das Inventar einzutragen.

Zur geeigneten Maßnahme beim Vollzug gegenwärtiger Anordnung wird auf §. 53 der Verwaltungsinstruction; sodann auf die Beispiele und Anmerkungen auf Seite 88/89 und 111/12, ferner auf Formular IV und V der Instruction über das Kassen- und Rechnungswesen kirchlicher Ortsstiftungen, endlich auf §. 103 Absatz 4 letzterer Instruction verwiesen, wornach die Localbehörden sich genau zu achten haben.

Karlsruhe den 15. Juli 1864.

Katholischer Oberstiftungsrath.
Biegler.

K r a u s.

Pro Parochis Hohenzolleranis.

Nro. 6710. A Ministerio Regio Borussico nobis relatum est, uxorem Principis Borussiae Friderici Guilelmi Celsitudinem Regiam praegnantem exspectare partum. Quapropter Parochis Hohenzolleranis mandamus, ut secunda mensis Augusti Dominica preces pro felici partu, ut moris est, instituantur. (cf. Decr. Ord. de die I^{ma} Februarii 1858 Nro. 809.)

Friburgi Brisg. die XXI mensis Julii 1864.

Ordinariatus Archiepiscopalis.

Die Führung von Ortschroniken und Grundbüchern der Pfarreien betr.

Seit dem diesseitigen Erlasse vom 12. Februar 1858 Nro. 1115 haben wir über die Führung von Ortschroniken und Grundbüchern der Pfarreien die Ansicht der technischen Behörde und unseres Curatclerus vernommen und haben deren Wünsche in den beiliegenden Instructionen berücksichtigt.

Bei der allseitig anerkannten Nothwendigkeit, eine zuverlässige Darstellung über die Geschichte jedes Kirchspiels resp. der Pfarreien, über das Vermögen desselben, der Kirche, Schule und Stiftungen, über die Personalverhältnisse, Sitten und Ereignisse der Nachwelt zu überliefern, verordnen wir, daß die Erzbiöschfl. Pfarrämter gemäß der erwähnten Instructionen die Ortschroniken und Grundbücher führen. — Dem zur Folge erlassen wir nachstehende

I.

Allgemeine Instruction

zur Anlage und Führung eines Grundbuchs und einer Ortschronik der Pfarreien.

Vorbemerkung. Die Anweisung, welche dazu in den beiden besondern Instructionen schon enthalten ist, wird hier vorausgesetzt und werden nur diejenigen Punkte erläutert, die dort nicht besprochen sind.

§. 1. Die Führung der neuen Ortschronik ist vorerst das nächste Bedürfnis und ist ihre Anlage in der Art zu bewerkstelligen, wie in der besondern Instruction der Ortschronik sub No II. §. 8 flg. specificirt ist.

§. 2. Diese gedruckte Instruction wird vorn in das Buch eingestekt, damit der Pfarrer dieselbe bei seiner Arbeit stets zu Rathe ziehen kann. Dasselbe geschieht mit dieser allgemeinen Instruction.

§. 3. Die jährlichen Vorkommnisse werden nach den vorausgeschickten statistischen Angaben (§. 14 bis 17) lediglich in chronologischer Ordnung aufgezählt, nicht nach Sachrubriken abgetheilt, jedoch das Zusammengehörige in seiner Verbindung erwähnt.

§. 4. Jede besondere Thatsache ist in einem besondern Absatz einzutragen und dabei die Monatstage, Verhältnisse und Personen richtig zu bemerken.

§. 5. Zur leichteren Uebersicht kann man auf dem Rande den Inhalt jedes Absatzes kurz angeben.

§. 6. Die frühere Geschichte des Orts wird nach Thunlichkeit behandelt, d. h. es werden nach Zeit und Umständen Notizen dazu gesammelt, wie sie in den §§. 1—7 bezeichnet sind und dafür ein Viertel oder Fünftel der Blätter des Buches am Ende freigelassen.

§. 7. In das Grundbuch werden aus den Urbarien der Pfarr-, Decanats- und Gemeineregistratur amtlich beglaubigte Abschriften von allen Urkunden eingetragen, welche sich auf die Rubriken A bis F beziehen. Ebenso werden die hierauf bezüglichen Documente, welche in den Registraturen und Archiven der weltlichen Behörden ruhen und von daher erbeten werden wollen, in amtlicher beglaubigter Abschrift beigelegt. Endlich kommen noch wegen der dinglichen Rechte aller dieser Fonds die Auszüge aus den Grundbüchern dazu.

Die Anlage und Vollendung des Grundbuchs geschieht successiv. Es werden nach den 6 Hauptrubriken (A bis F) fünf besondere Hefte angelegt, welche erst in Leder gebunden werden, wenn die urkundliche Beschreibung der in einer Pfarrei vorkommenden Rubriken fertig ist, und die beglaubigten Abschriften der dazu nothwendigen Urkunden vollständig gesammelt sind. Ehe dies geschehen, werden die Blätter nur mit Bleistift paginirt; nach Vollendung des Ganzen aber mit Tinte in deutlichen Zahlen, dazu ein Register der Rubriken in alphabetischer Ordnung mit Verweisung auf die Blattzahlen gemacht und auf der Rückseite des letzten Blattes von dem Pfarrer mit Namensunterschrift bemerkt, wie viele Blätter das Buch enthält. Das Einbinden kann nur ganz zuverlässigen Arbeitern übertragen werden und hat sich vorher der Pfarrer einen Empfangschein von dem Buchbinder mit Angabe der Blätterzahl geben zu lassen und bei der Ablieferung das ganze Buch Blatt für Blatt nachzuzählen.

§. 8. Die Instruction zur Führung des Grundbuchs wird demselben vorgebunden.

§. 9. Dasselbe geschieht mit allen Generalerlassen des Erzbischöflichen Ordinariats, welche diesen Gegenstand betreffen und die je nach ihrem Inhalt entweder der Ortschronik oder dem Grundbuch vorzulegen sind, daher man einige Falzen lassen kann. Die spätere Einfügung muß dann im Buche bemerkt werden.

§. 10. Weder das Grundbuch noch die Chronik dürfen ohne Ermächtigung der vorgesetzten Kirchenbehörde außer dem Pfarrhause gegeben werden, sondern sind darin sorgfältig zu verwahren.

§. 11. Bei der Anlage und Durchführung der Ortschroniken muß stets darauf geachtet werden, daß denselben nur Momente von bleibendem, wissenschaftlichem, historischem, juristischem oder statistischem Werthe einverleibt werden. Es ist wünschenswerth, wenn insbesondere persönliche Daten in lateinischer Sprache abgefaßt werden. Die Angaben sollen mit würdigem Ernste, objectiv und ohne jede persönliche Erregtheit eingetragen werden.

§. 12. Um eine Conformität bei der Einrichtung der Ortschroniken und Grundbücher zu erzielen, werden die Erzbischöflichen Decanate oder Definitoren nach vorher stattgehabten Conferenzen den ihnen untergebenen Geistlichen die besprochenen Unterweisungen und Formulare hiernach mittheilen.

§. 13. Die Anschaffungskosten zu den Grundbüchern und den Ortschroniken fallen den örtlichen Stiftungsmitteln zur Last.

§. 14. Die Decanate werden bei ihren Visitationen wie bei jeder andern passenden Gelegenheit, auch durch die Definitoren in allen Pfarreien die Grundbücher und Ortschroniken einsehen, revidiren und den ihnen unterstellten Geistlichen die geeigneten Bemerkungen machen, überhaupt die richtige Führung dieser Bücher überwachen und nöthigenfalls Beschwerden uns zur Anzeige bringen.

Freiburg den 21. Juli 1864.

Erzbischöfliches Ordinariat.

II.

Besondere Instruction

zur Anlage eines Grundbuchs der katholischen Pfarreien.

Das Grundbuch soll alle Urkunden enthalten, welche zum fundirten Bestande der pfarrlichen Seelsorge gehören, also was innerhalb der Pfarrei gegründet ist, worauf sich die kirchliche Mitwirkung des Pfarrers von Amtswegen erstreckt.

Es ist anzugeben, ob, weßhalb und welche andere Orte außer dem Pfarrorte an den Stiftungen und Anstalten participiren.

A. Kirche.

1. Pfarrkirche.
 - a. Errichtung, Dedicatio, Altäre, Größe, Baupflicht. Ist eine Errichtungsurkunde vorhanden, so wird sie in beglaubigter Abschrift beigelegt.
 - b. Mobilienvermögen in Paramenten und Geräthschaften, Fahnen, Büchern, Glocken u. c.
 - c. Grundvermögen, Dotation. Ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuche der Gemeinde ist beigelegen.
 - d. Kirchenverwaltung durch Heiligenpfleger oder Stiftungs-Commissionen,
 1. deren Instruction, wenn eine vorhanden ist,
 2. Rechnungsführung und Ablage,
 3. Oberaufsicht.
2. Filialkirchen nach denselben Abtheilungen.
3. Kapellen ebenso.
4. Pfarrgemeinde rein oder gemischt und in welchem numerischem Verhältniß zur andern Confession.
5. Bestimmungen über die seelsorgerlichen und pfarrlichen Verrichtungen.
6. Kirchhof: Errichtung, Abtheilung, Baupflicht.

B. Pfarrei.

7. Hauptfründe, Ortspfarre, Dotation. Ist eine Urkunde hierüber vorhanden, so wird sie in Abschrift beigelegt und jedenfalls werden folgende Punkte speciell urkundlich dargelegt:
 - a. Güterstand der Pfarrei mit einem vom Bürgermeisteramt beglaubigten Auszug aus dem Grundbuche der Gemeinde,
 - b. Häuserstand, Pfarrhaus und Nebengebäude,
 - c. Geld- und Naturalbezüge,
 - d. Nutznießungen,
 - e. Lasten.
8. Nebenfründen, Frühmessereien, Kaplaneien und Altarfründen in ähnlicher Specialisirung.
9. Kirchlicher Verband.
 - a. Landcapitel,

- b. Diöcese,
 - c. frühere Eintheilung (Union, Dismembration),
 - d. Patronatsverhältnisse, (freie Collatur).
10. Personal der Haupt- und Nebenpfünden, Capläne.
11. Filiale mit Rücksicht auf dieselben Abtheilungen.

C. Schulen.

12. Volksschulen.
- a. Knaben- und Mädchenschulen,
 - b. Lehrpersonal,
 - 1. Haupt- und Hilfslehrer,
 - 2. Dienstehkommen,
 - aa. eigentliches,
 - bb. von kirchlichen Fonds, vom Meßner- und Organistendienst,
 - c. Fundation der Schule.
 - 1. Güter- und Häuserstand, Baupflicht,
 - 2. Zuschüsse aus andern Klassen,
 - 3. Schulgeld.
 - aa. ohne Rücksicht auf die Klassen,
 - bb. mit Rücksicht darauf.

Bei den folgenden Rubriken sind obige Angaben zu berücksichtigen, in so ferne es thunlich ist.

- d. Ehemalige und jetzige Schulordnung,
 - e. Anstellungs- und Präsentationsrecht der Lehrer.
13. Bürgerschulen.
14. Gewerbschulen nebst Zeichenschulen und Lehrsälen.
15. Töchterschulen.
16. Klosterschulen.
17. Knabenseminarien.
18. Progymnasien und Gymnasien.
19. Lyceen.
20. Schullehrerseminarien.

D. Meßner- und Organistendienst.

- 21. a. Personal.
- b. Anstellungs- und Präsentationsrecht,
- c. Fundation, Güter- und Häuserstand, Baupflicht.

E. Stiftungen.

Sie betreffen Kirchenzwecke, Schulzwecke, Wohlthätigkeit und besondere Verhältnisse.

22. Anniversarien, abgetheilt nach der Ortspfarrei und den Filialen.
- a. Verzeichniß derselben nach Monaten und Tagen.
 - b. Zeit ihrer Stiftung, Größe des Kapitals und Rente jeder.
 - c. Verwaltung (frühere und jetzige).
 - d. Verwendung nach dem Haupt- und Nebenzweck der Stiftung.
23. Stipendien:
- a. mit Beschränkung auf den Ort, gewisse Familien oder allgemeine,
 - b. Zeit ihrer Stiftung, Größe des Kapitals und der Rente, Nachweisung und Auszug der Stiftungsbriefe,
 - c. Verwaltung (frühere und jetzige),
 - d. Verwendung nach der Qualification der Personen und Studien.

24. Armenstiftungen:

- a. Verzeichniß derselben nach der Zeit ihrer Stiftungen, nach ihren Zwecken und Mitteln an Kapital und Renten, Angabe ob sie kirchliche sind oder nicht,
- b. Verwaltung derselben (frühere und jetzige),
- c) Verwendung derselben.

25. Krankenstiftungen nach denselben Abtheilungen.

26. Besondere Stiftungen, z. B. Unterstützung von Lehrlingen, von unverschuldet verarmten Bürgern, zur Aussteuer armer Brautleute, u. s. w., welche Stiftungen nicht überall vorkommen, daher sich ihre Zwecke nicht in einer allgemeinen Uebersicht specialisiren lassen.

F. Anstalten.

Sie sind kirchliche und wohlthätige und unterscheiden sich von den Stiftungen dadurch, daß sie einen eigenen Güter- und Häuserstand haben, was bei jenen nicht immer der Fall ist.

27. Klöster.

28. Waisenhäuser.

29. Rettungshäuser.

30. Spitäler.

Bei 28 bis 30 wird angegeben, ob die Anstalt eine kirchliche, ob sie ungemischt ist, oder mit andern Glaubensgenossen gemeinschaftlich gebraucht wird, in welchem Falle der katholische Antheil nach Größe der Participation, der Verwaltung und Aufsicht darzulegen ist.

Der Güter- und Häuserstand wird wie bei den Pfarreien und Schulen angegeben.

Freiburg den 21. Juli 1864.

Erzbischöfliches Ordinariat.

III.

Besondere Instruction

zur Anlage und Führung der Ortschroniken durch die katholischen Pfarrämter.

I. Die ältere Geschichte des Orts betr.

§. 1. Da die gedruckten Geschichtswerke nicht überall vorhanden sind, so kann ihre Benützung für die Ortsgeschichte nicht im Allgemeinen verlangt werden, was aber ein Pfarrer oder eine Capitelsbibliothek an solchen Werken besitzt, soll dafür benützt werden. Es ist auch anzugeben, wie weit die Kirchen-(Standes-) Bücher hinaufreichen, und ob sie vollständig sind. Außerdem beschränkt sich die ältere Ortsgeschichte auf die Auszüge aus den Pfarraeten und Urkunden, und zwar:

- a. Gränzen der Pfarrei, Angabe des frühern Diöcesan- und Capitelsverbandes.
- b. Errichtung der Pfarrei, Bau und Baulast des Pfarrhauses, Dotation der Caplanei, Entstehung, Begründung und specificirte Bezeichnung der Rechte und Einkommen der Pfründen (Dotation) Besetzungsrecht, Ertrag der Pfründen (nach dem frühern, näher zu bezeichnenden und jetzigen Geldwerthe specificirt).
- c. Kirche — Errichtung, Erbauung, Einweihung, Patron (Kirchenheiliger), Altäre, Fundation, Baupflicht, Baufond, Kirchenfabrik, Kirchengeräthe, Fonds, deren Vermögen und Einkommen, sowie Verpflichtungen. Die Entstehung der einzelnen Vermögenstheile jeder im Ort bestehenden Stiftung, ihre Stifter, des Zwecks der Stiftung, ihre frühere Verwaltung und Aufsicht.
- d. Ebenso der Filiale, Kapellen und Kirchhöfe.
- e. Der Pfarrer und Beneficiare des Orts mit Bemerkung ihres Ein- und Austritts.
- f. Des Schulwesens und der Schulfonds, Schulhausbau und Besetzungsrecht.
- g. Der Messnerrei, Besetzungsrecht mit Stiftung und Rechte der Messnerrei (wie sub lit. b).

- h. Der Armen- und Krankenpflege, der Bruderschaften, Klöster und kirchlicher Vereine (wie sub lit. c).
- i. Der besondern Vorkommnisse, wie Kirchenbau und Zerstörung, Kriegs- und andere Vorfälle u. dgl. worüber sich Notizen in den Akten finden.
- k. Kirchliche Denkmäler, Grabstätten von Bedeutung.

§. 2. Sind alte Pergamenturkunden und Bücher vorhanden, deren Benützung für denjenigen schwierig ist, der nicht Diplomatik studirt hat, so ist es zweckmäßig, dieselben an das Erzbischöfl. Ordinariat zur Aufbewahrung im Archive abzugeben, um sie zur Ausgabe eines Urkundenbuchs des Erzbisthums zu gebrauchen und vor dem Untergang zu bewahren. Ueberhaupt sind alle Quellschriften anher zu senden.

§. 3. Aus demselben Grunde sind Münzen und andere Alterthümer, die im Umfange einer Pfarrei gefunden worden, mit Angabe der Fundorte und der Zeit an das Ordinariat einzuliefern, wo sie nach dem Ortsnamen mit fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß eingetragen werden, und wenn es thunlich ist, deren Erklärung in einer Zeitschrift z. B. im Kirchenblatt mitgetheilt wird.

§. 4. Alle in der Pfarrei noch vorhandenen Inschriften auf Stein, Metall und Holz, namentlich der Glocken, sind in die Chronik aufzunehmen und ihre Localität genau anzugeben. Ist ihre Lesung für den Pfarrer zu schwierig, so macht er eine richtige Abzeichnung und sendet sie an das Erzbischöfl. Ordinariat, welches dieselben durch seinen Archivbeamten auflösen und dem Pfarrer zum Eintrag in die Chronik wieder zugehen läßt.

§. 5. Alte Kirchengeräthe, Gewänder, Altäre, Statuen, Crucifixe, Grabsteine und Gemälde sind genau in der Chronik zu beschreiben und wenn in Beziehung auf ihre Erhaltung oder Restauration Vorschläge zu machen sind, diese dem Erzbischöfl. Ordinate einzureichen.

§. 6. Sind aus einem Orte geistliche oder weltliche Männer hervorgegangen, die durch Aemter, Würden u. ausgezeichnet waren, so ist eine kurze Notiz über sie aus den Kirchenbüchern der Ortschronik einzuverleiben.

§. 7. Wenn geschichtliche Nachrichten in den Pfarrbüchern vorkommen, oder ältere Chroniken vorhanden sind, so ist in der neuen Chronik dies anzugeben und von den ältern Chroniken dem Erzbischöfl. Ordinate Anzeige zu machen, damit man sie etwa in die Urkundensammlung aufnehmen kann.

II. Die neuere Geschichte des Orts betr.

A. Form derselben.

§. 8. Sie beginnt von einem bestimmten Termine, etwa mit dem 1. Januar 1864 und wird für jede Pfarrei besonders geführt.

§. 9. Die Abfassung ist rein erzählend, mit genauer Prüfung und Angabe des Factischen; daher der Eintrag erst zu machen, wenn man über alle Umstände des Vorfalles im Reinen ist. Zu diesem Zwecke wird es gut sein, sich über Thatsachen, die noch nicht abgeschlossen sind, vorläufige Notizen aufzunehmen und deren zusammengefaßtes Resultat in die Chronik einzutragen, wodurch Correcturen und Nachträge vermieden werden. Deutliche Schrift besonders in Namen und Zahlen ist nothwendig.

§. 10. Gehen die Folgen von Thatsachen über ein Jahr hinaus, so werden sie auch in jenes Jahr der Chronik eingetragen, wo sie eintreten, und die Gründe derselben, so wie der Verlauf genau angegeben; bei dem ersten Eintrage wird dann eine kurze Verweisung auf das folgende Jahr beigelegt.

§. 11. Für die Chroniken wird je nach der Größe der Pfarrei ein mäßiger Foliant auf gutem Papier und in starkem Einband mit Schließen angeschafft und auf dem Titelblatte der Name des Pfarrers bemerkt, der die Chronik angefangen hat.

§. 12. Nach dem Jahreschlusse werden die Namen der Personen und Sachen in das Register eingetragen, die Sachen jedoch nur nach Rubriken, z. B. Schule, Arme, Kirchenbau, Unglücksfälle u. dgl. Man braucht für Personen und Sachen nur ein Register.

B. Inhalt der Ortschronik.

§. 13. Der kirchliche Inhalt dieser Ortschroniken ist und bleibt der Hauptzweck dieser Anordnung, weil der Pfarrer nur darüber im Stande ist, zuverlässige Angaben zu machen, und ihm die Arbeit unverhältnißmäßig erschwert würde, wenn er besonders in größeren Städten, zugleich die politische Ortschronik zu führen hätte. Abgesehen davon würde ihn auch die häufige Anfrage und Erkundigung bei den weltlichen Behörden

in manche Unannehmlichkeit versetzen, weil er in den Schein käme, eine Oberaufsicht führen zu wollen, wodurch das Geschäft verbittert würde. Es ist auch nicht einmal nöthig, auf den innern Theil der politischen Ortsgeschichte Rücksicht zu nehmen, da er in den Acten der betreffenden Behörden enthalten ist, sondern es genügt die Erwähnung der äußern Thatfachen, die offenkundig sind.

a. Kirchlicher Theil.

§. 14. Dieser beginnt mit der Personalchronik der Geistlichen und Schullehrer des Orts oder der Pfarrei, mit Angabe ihrer Namen Herkunft, Geburtsjahr und Tag, ihrer Studien, Bildung und früheren Anstellung und der Zeitangabe, wann sie an dem jetzigen Ort angestellt wurden. In den folgenden Jahren der Chronik werden nur die Personalveränderungen bemerkt, die in dieser Rubrik eingetreten sind.

§. 15. Am Anfange der Chronik wird sodann der Personalstand der Parochianen im Hauptort und in den Filialen, wie er im nächstverfloffenen Jahre war, angegeben, also:

- a. Familien- und Seelenzahl der katholischen Einwohner. Diese Rubrik kann in den folgenden Jahrgängen der Chronik wegbleiben.
- b. Zahl der Geborenen, der ehelichen und unehelichen, Gestorbenen und Getrauten.
- c. Der Schulkinder beiderlei Geschlechts, ebenso der Christenlehrlingpflichtigen.
- d. Der Erstcommunicanten und der österlichen Communicanten.

Die Rubriken b—d werden in jedem folgenden Jahrgang der Chronik nach dem Stande des vorhergegangenen Jahres wiederholt.

§. 16. Auf die besondern Verhältnisse der Parochianen wird in der Weise Rücksicht genommen, daß ihr Zustand angegeben wird:

- a. in den Anstalten der Wohlthätigkeit, bei welchen zu unterscheiden ist, ob es katholische oder gemischte Anstalten sind, nämlich Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Spitäler, Waisenhäuser, Irrenhäuser etc.
- b. in den Fabriken mit Angabe, ob sie besondere Schulen und Unterstützungsfonds haben oder nicht,
- c. in den Strafanstalten.

Alle Vorkommnisse in diesen Rubriken, welche für die kirchliche Ortsgeschichte von Interesse sind, werden eingetragen.

§. 17. Zu- und Abgang der katholischen Kirchengemeinde:

- a. durch Ein- und Auswanderung,
- b. durch Conversion zur katholischen Kirche und Austritt aus derselben, mit Angabe der Gründe z. B. durch gemischte Ehen oder andere Ursachen und ihre Folgen.

§. 18. Besondere Erscheinungen und Vorkommnisse des kirchlichen und sittlichen Lebens, Missionen etc., welche nicht in obigen Rubriken berührt sind, weil man sie nicht vorhersehen kann, sind in ihrer Entstehung, ihrem Verlaufe und in ihren Folgen sorgfältig aufzuzeichnen, so insbesondere die Errichtung kirchlicher Anstalten (Pfarreien, Stiftungen, Klöster und Schulen).

b. Politischer Theil.

Beschreibung des Orts nach seinen Gränzen, Markungen, Klima, Sitten, Ortsstatuten, Ortsvorsteher.

§. 19. Der Einfluß, welchen die allgemeinen Landesgesetze auf die Verhältnisse der Pfarrei äußern, ist durch specielle Nachweisung in die Chronik einzutragen.

§. 20. Außerordentliche Naturereignisse günstiger oder ungünstiger Art, Fruchtbarkeit und Mangel, sammt ihren Folgen auf die Gemeinde und den Mitteln zur Abhilfe und Vinderung der Noth, die durch Brand, Ueberschwemmung, Hagel, Mißwachs etc. entsteht, sind anzugeben.

§. 21. Ebenso Krieg und Verheerung, Unglücksfälle, Viehseuchen, herrschende Krankheiten, bei diesen auch ihre Entstehung und Dauer.

§. 22. Neue Einrichtungen und Anstalten der politischen Gemeinde sind nach ihren Zwecken und Mitteln und im Verlaufe nach ihrem Erfolge zu beschreiben; ebenso der Einfluß der Fremden und größeren Anstalten, wie Fabriken.

§. 23. Zerwürfnisse in der Gemeinde, deren Ursachen und Schlichtung, sowie die Folgen in moralischer und politischer Beziehung sind unter Anführung der beweisenden Thatfachen in die Chronik einzutragen.

§. 24. Besondere Vorkommnisse der politischen Geschichte sind ebenso wie die kirchlichen zu bemerken.

Wenn für die eine oder die andere Rubrik in der Jahreschronik nichts zu bemerken ist, so wird sie stillschweigend übergangen.

Jeder Jahrgang wird mit der Inschrift der Jahrzahl in der Mitte der Zeile, also z. B.

1865

abgetheilt, und diese Jahrzahl am obern Rande der Seiten hineingeschrieben, so weit derselbe Jahrgang reicht und dann mit der Jahrzahl des Folgenden fortgefahren.

In den Band der Chronik wird vorn eine Falze eingefügt und in dieselbe die gedruckte Instruction befestigt, damit jeder Führer der Chronik sich stets über die zu machenden Einträge orientiren könne.

Freiburg am 21. Juli 1864.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Vfründausschreiben.

No. 6719. Das Ausschreiben der Pfarrei Ladenburg (Anzeigeblatt No. 12) wird dahin berichtet, daß die auf derselben ruhende Provisoriumsschuld, welche durch eine jährliche Zahlung von 30 fl. zu tilgen ist in 136 fl. 56 kr. bestehe.

Freiburg den 23. Juli 1864.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Abhaltung des Concurses pro Beneficiis betr.

Nro. 6843. Die zweite Concursprüfung pro Beneficiis für das laufende Jahr wird in der Woche vom 10.—14. Oktober stattfinden. Wer an derselben Antheil nehmen will hat seine Bitte um Zulassung — und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung späterer Anmeldung, wenigstens sechs Wochen vorher unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über die Zeit seiner Ordination, über seine bisherige pastorelle oder anderweitige Wirksamkeit und über seinen sittlichen Wandel einzureichen. Diejenigen Concurrenten, welche zum Concurs zugelassen und einberufen werden, haben sich Montag den 10. Oktober Nachmittags 4 Uhr zur Inscription auf der Erzbischöfl. Kanzlei einzufinden.

Freiburg den 28. Juli 1864.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Persolvirung der Walldürner Sacra pro 1864 betr.

Nro. 6621. Die Erzbischöfl. Decanate werden veranlaßt anher zu berichten, welche Geistlichen aus ihren Bezirken von den diesjährigen Walldürner Sacra übernehmen wollen und wohin die dafür bestimmten Stipendien entrichtet werden sollen.

Freiburg den 21. Juli 1864.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Vfründaufsetzung.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Seelbach, Decanats Gernsbach präsentirten Pfarrer Michael Wenz, bisher Pfarrverweser in Osterburken, wurde am 5. Juli l. J. die kirchliche Institution erteilt.

Sterbfälle.

Den 30. Juni: Definitor und Pfarrer Franz Carl Weltin von Mainwangen.

„ 2. Juli: Stadtpfarrer und Definitor Dr. Johann Nepomuk Müller von Ueberlingen.

„ 8. Juli: Caplan Carl Carle in Rangenenslingen. R. I. P.